

**Amtsgericht Mitte**

Az.: 9 C 383/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht von Möllendorff am 26.11.2025 aufgrund des Sachstands vom 22.10.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 23.07.2025 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist vom 29.09.2025 wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Mit Versäumnisurteil vom 23.07.2025 hat das Gericht die Klage abgewiesen. Dieses Versäumnisurteil ist der Klägerin am 30.07.2025 gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zugestellt worden (Bd. I, Bl. 138 d.A.).

Am 04.08.2025 um 22:21:09 Uhr haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist nicht qualifiziert elektronisch signiert und laut Prüfprotokoll sowie der dazugehörigen vhn-Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) versandt worden (Bd. I, Bl. 139 d.A.).

Mit Schriftsatz vom 29.09.2025 (Bd. I, Bl. 225 ff. d.A.), per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) an das Gericht übermittelt, hat die Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 23.07.2025 erneut Einspruch eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist beantragt.

Die Klägerin begründet ihren Wiedereinsetzungsantrag damit, dass der digital signierte Einspruch vom 04.08.2025 über das beA via der Software beA-Experts versandt worden sei. Der Systemadministrator habe jedoch fälschlicherweise und für ihn nicht erkennbar in der Versandsoftware statt eines Rechtsanwaltszertifikats ein Mitarbeiterzertifikat hinterlegt, sodass das beA automatisch den Flag EGVP gesetzt habe. Zur Glaubhaftmachung verweist sie ferner auf die eidesstattliche Versicherung des Systemadministrators vom 24.09.2025 (Bd. I, Bl. 231 d.A.), auf die inhaltlich Bezug genommen wird.

Die Klägerin beantragt daher nunmehr,

- 1.) ihr wegen der Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
- 2.) das Urteil des Amtsgerichts Berlin, Az.: 9 C 383/24 vom 23.07.2025 aufzuheben, und
- 3.) den Beklagten zu verurteilen, an die [REDACTED] [REDACTED] einen Betrag in von 1.698,13 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt nunmehr,

- 1.) den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zurückzuweisen,
  - 2.) den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, und
- hilfsweise
- 3.) das Versäumnisurteil vom 23.07.2025 aufrechtzuerhalten.

Mit Zustimmung beider Parteien hat das Gericht mit Beschluss vom 09.09.2025 eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet und als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, den 22.10.2025 bestimmt. Mit Schreiben vom 19.09.2025 (Bd. I, Bl. 222 d.A.) hat das Gericht die Parteien auf die mögliche Formunwirksamkeit des Einspruchs der Klägerin hingewiesen.

Bzgl. des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Klägerin ist unzulässig und war daher gemäß § 341 ZPO zu verwerfen. Insbesondere ist der Einspruch nicht innerhalb der am 13.08.2025 abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) formgerecht eingelegt worden.

I.

- 1.) Der Einspruch vom 04.08.2025 ist formunwirksam.

Gemäß § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO müssen elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Was unter einem sicheren Übermittlungsweg zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber in § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO definiert. Danach gilt die Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach Abs. 4 Nr. 2 dieser Vorschrift als ein sicherer Übermittlungsweg, nicht aber die hier vorliegende

Übersendung mittels EGVP. Da es ferner auch an einer qualifiziert elektronischen Signatur man- gelte, sind die Voraussetzungen des § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO vorliegend nicht erfüllt worden.

2.) Des Weiteren war der Klägerin auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO zu gewähren.

Voraussetzung hierfür wäre, dass die Klägerin ohne ihr Verschulden verhindert gewesen ist, die Einspruchsfrist einzuhalten (§ 233 S. 1 ZPO). Vorliegend hat die Klägerin aber aus Sicht des Ge- richts nicht plausibel dargetan, dass sie ohne ihr eigenes oder ein ihr anrechenbares Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO) daran gehindert gewesen ist, die Einspruchs- frist einzuhalten.

Zwar trägt die Klägerin vor, dass der Systemadministrator ihrer Prozessbevollmächtigten, ■■■■■ ■■■■■ fälschlicherweise im Postfach des Rechtsanwalts ■■■■■ ein Mitarbeiter- zertifikat statt des beA-Rechtsanwaltszertifikats hinterlegt habe, sodass die Übersendung des Einspruchs als Übersendung mittels EGVP angezeigt worden sei, und macht dies durch eides- stattliche Versicherung des verantwortlichen Systemadministrators glaubhaft. Die Schilderung stimmt insofern mit der Prüfung des Gerichts überein, dass die vhn-Datei zwar einen Versand per beA über die Kanzlei-Software auswies, allerdings ersichtlich nicht der beA-Client des Kläger- vertreters verwendet worden ist, was die Vermutung nahelegte, dass der Versand durch einen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Kanzlei erfolgt ist (vgl. auch gerichtliche Hinweise vom 19.09.2025).

Allerdings ist der Vortrag der Klagepartei insoweit unplausibel, als dieselbe Problematik bereits im Parallelverfahren vor dem Amtsgericht Mitte zum Az.: 28 C 444/24 auf das fehlerhaft installierte Zertifikat zurückzuführen gewesen sein soll. Unabhängig davon, dass in diesem Falle bereits we- nige Minuten nach Übersendung des auch dort formunwirksamen Einspruchs vom 04.06.2025 ein weiterer Schriftsatz des intern zuständigen Rechtsanwalts per beA bei Gericht eingegangen ist, bleibt für das Gericht unverständlich, wieso entweder (i) es nach Behebung des Fehlers im Juni 2025 zu erneuten Problemen mit den aufgespielten Zertifikaten in mehreren Verfahren beim Amtsgericht Mitte geführten Verfahren im August 2025 gekommen sein soll oder (ii) der Fehler unbehoben geblieben sein soll und es dennoch zwischen Juni und August 2025 dennoch auch zur Übermittlung mittels beA kommen konnte.

Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht aufgezeigt und glaubhaft gemacht, dass die Versäumung der Einspruchsfrist nicht auch trotz Hinterlegung des falschen Zertifikats durch den Systemadministrator, nicht auf ein ihr nach § 85 Abs. 2 ZPO anrechenbares Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten zurückzuführen ist.

Zwar schuldet der Prozessbevollmächtigte grundsätzlich nur die für einen ordentlichen und gewissenhaften Rechtsanwalt übliche Sorgfalt, folglich nicht die Kenntnisse eines technischen Sachverständigen, insbesondere auch nicht die eines IT-Spezialisten. Ferner sollen keine überspannten Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Prozessbevollmächtigten gestellt werden. Dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin kann daher nicht vorgeworfen werden, dass er die Hinterlegung eines falschen Zertifikats nicht erkannt hat. Allerdings hat die Klägerin nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass dem Prozessbevollmächtigten nicht ein eigenes Verschulden in diesem Zusammenhang zukommt. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, inwiefern die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Tätigkeit ihres Systemadministrators überwacht haben bzw. inwieweit der Systemadministrator bisher ohne Beanstandungen und Vorkommnisse seine Aufgaben erledigt hat. Ebenso wenig ist dargelegt, inwieweit dem Systemadministrator Weisungen zur Einrichtung der beA-Postfächer erteilt wurden.

Davon abgesehen hat die Klägerin auch nicht hinreichend dargelegt, dass ihre Prozessbevollmächtigten die formwirksame Übersendung des Einspruchs überprüft haben bzw. eine Überprüfung unverschuldet unterlassen haben. Es entspricht jedoch den erforderlichen anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen, ihre ordnungsgemäße Übermittlung zu überprüfen. Spätestens ab den in Parallelverfahren erfolgten Hinweisen des Amtsgerichts Mitte sowie des Landgerichts Berlin II hätte es aber einer eingehenden Prüfung auf ein grundlegendes Problem mit dem Versand elektronischer Dokumente bedurft - notfalls unter Zuhilfenahme externen technischen Sachverständs.

Soweit sich die Klägerin schließlich auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.08.2025 (Az.: VII ZB 16/24) stützt und damit meint, dem Gericht mangels unmittelbarer Prüfung von Form und Inhalt eingereichter Dokumente vor Fristablauf einen Verstoß gegen die gerichtliche Fürsorgepflicht vorwerfen zu können, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich vorliegend gerade nicht um einen für das Gericht „ohne Weiteres erkennbaren“ Formmangel gehandelt hat. Zwar ist dem - unverbindlichen - Prüfvermerk durchaus zu entnehmen gewesen, dass

die Nachricht per EGVP versandt und nicht qualifiziert elektronisch signiert worden sein soll.

Dem - an sich verbindlichen - Prüfprotokoll konnte dagegen wiederum entnommen werden, dass ein Versand mittels beA erfolgte und jedenfalls eine fortgeschrittene elektronische Signatur der vhn.xml-Datei vorlag. So mussten sich dem Gericht die tatsächlich bestehenden Formprobleme nicht ohne Weiteres aufdrängen. Erst nachdem sich die Widersprüche zwischen Prüfvermerken und Prüfprotokollen im Falle der klägerischen Prozessbevollmächtigten auch in anderen Verfahren auftraten, hat die daraufhin veranlasste gesonderte technische Prüfung die Formunwirksamkeit ergeben. Diese technische Prüfung stellt für dahingehend nicht im Ansatz geschulte Richter:innen auch keine einfache Prüfung dar, da sich Übermittlungsweg und Signatur nur über das Auslesen des Quellcodes / der Hashwerte der gesondert zu öffnenden vhn.xml-Datei ergeben, im hiesigen Falle etwa:

```
</Absender>
```

```
<EGVP_Rollenwerte>egvp_bea</EGVP_Rollenwerte>
```

```
<Sicherer_Uebermittlungsweg>nein</Sicherer_Uebermittlungsweg>
```

und

```
<Technisch>
```

```
<HerstellerInformation>
```

```
<Name_des_Produkts_und_Softwareversion>bea-suite  
2.0</Name_des_Produkts_und_Softwareversion>
```

```
<Hersteller_des_Produkts>be next GmbH</Hersteller_des_Produkts>
```

```
<
```

Von einem „ohne Weiteres erkennbaren“ Formmangel i.S.d. der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann so nicht mehr die Rede sein.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 708 Nr. 3 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

von Möllendorff  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 26.11.2025

Girmann, JOSekr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 27.11.2025

Girmann, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte